

RS Vwgh 2026/7/27 Ro 2024/04/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.07.2026

Index

10/10 Auskunftspflicht

10/10 Grundrechte

Norm

eHealthV 2025 idF 2025/II/011

eHealthV 2025 §11 Abs1 Z2 idF 2025/II/011

eHealthV 2025 §11 Abs2 Z1 idF 2025/II/011

GTelG 2012 §24d Abs2 Z3 idF 2020/II/115

GTelG 2012 §24d Abs2 Z3 idF 2024/II/105

GTelG 2012 §24d Abs2 Z5 idF 2024/II/105

GTelG 2012 §24f Abs4 idF 2020/II/115

GTelG 2012 §24f Abs4 idF 2024/II/105

GTelG 2012 §28b Abs2 Z4 idF 2024/II/105

1. eHealthV 2025 § 11 heute
2. eHealthV 2025 § 11 gültig ab 29.01.2025

1. eHealthV 2025 § 11 heute
2. eHealthV 2025 § 11 gültig ab 29.01.2025

1. GTelG 2012 § 24d heute
2. GTelG 2012 § 24d gültig ab 30.09.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2024
3. GTelG 2012 § 24d gültig von 15.10.2020 bis 29.09.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2020

1. GTelG 2012 § 24d heute
2. GTelG 2012 § 24d gültig ab 30.09.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2024
3. GTelG 2012 § 24d gültig von 15.10.2020 bis 29.09.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2020

1. GTelG 2012 § 24d heute
2. GTelG 2012 § 24d gültig ab 30.09.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2024
3. GTelG 2012 § 24d gültig von 15.10.2020 bis 29.09.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2020

1. GTelG 2012 § 24f heute
2. GTelG 2012 § 24f gültig ab 30.09.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2024
3. GTelG 2012 § 24f gültig von 01.01.2023 bis 29.09.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 166/2022
4. GTelG 2012 § 24f gültig von 09.04.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2022
5. GTelG 2012 § 24f gültig von 15.10.2020 bis 08.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2020

1. GTelG 2012 § 24f heute

2. GTelG 2012 § 24f gültig ab 30.09.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2024
 3. GTelG 2012 § 24f gültig von 01.01.2023 bis 29.09.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 166/2022
 4. GTelG 2012 § 24f gültig von 09.04.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2022
 5. GTelG 2012 § 24f gültig von 15.10.2020 bis 08.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2020
1. GTelG 2012 § 28b heute
 2. GTelG 2012 § 28b gültig ab 30.09.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2024

Rechtssatz

Eine der Sache nach vergleichbare Regelung enthält § 24d Abs. 2 Z 3 GTelG 2012, der bereits in der vorliegend maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 115/2020 eine Verarbeitung der im Impfstamregister gespeicherten Daten für Zwecke der Erinnerung an empfohlene Impfungen gemäß dem jeweils aktuellen Impfplan Österreich vorgesehen hat. Allerdings war in § 24f Abs. 4 GTelG 2012 (in der Fassung BGBl. I Nr. 115/2020) bezogen auf diesen Verarbeitungszweck keine spezifische Regelung einer Zugriffsberechtigung enthalten, weshalb die Bestimmung des § 24d Abs. 2 Z 3 GTelG 2012 in (Teilen) der Praxis als unanwendbar erachtet wurde (vgl. dazu die Erläuterungen zur Novelle BGBl. I Nr. 105/2024 in RV 2530 BlgNR 27. GP, 7, mit Hinweis auf eine näher bezeichnete Entscheidung des BVwG). Darüber hinaus war die im vorliegenden Fall gegenständliche COVID-19-Schutzimpfung im Impfplan Österreich 2021 (abrufbar unter <https://epub.bka.gv.at/obvbkabib/periodical/titleinfo/13869900?query=impfplan%202021>; maßgeblich für den Zeitraum Jänner 2021 bis Dezember 2021) noch nicht enthalten, sondern es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die diesbezügliche Empfehlung (im Hinblick auf den absehbaren regelmäßigen Anpassungsbedarf) "außerhalb des Impfplans" in einem eigenen Dokument abgehandelt werden solle. Mit der Novelle BGBl. I Nr. 105/2024 wurde das GTelG 2012 zum einen dahingehend geändert, dass die Regelung seines § 24d Abs. 2 Z 3 um den Beisatz "auf Basis der im zentralen Impfstamregister gespeicherten Daten" ergänzt wurde. In den Erläuterungen wurde dazu festgehalten, dass für die Erinnerungen gemäß dem Impfplan Österreich nicht nur die im zentralen Impfstamregister gespeicherten Angaben zu Impfungen, sondern etwa auch die dort gespeicherten Antikörperbestimmungen oder impfrelevanten Vorerkrankungen erforderlich seien (vgl. RV 2530 BlgNR 27. GP, 13). Bedeutsamer ist im vorliegenden Kontext allerdings die ebenfalls mit dieser Novelle erfolgte Änderung im Bereich der spezifischen Zugriffsberechtigungen auf die im zentralen Impfstamregister gespeicherten Daten, die nicht mehr (wie zuvor) in § 24f Abs. 4 GTelG 2012, sondern mittels Verordnung des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers bzw. der zuständigen Bundesministerin normiert werden sollten, wobei in § 28b Abs. 2 Z 4 GTelG 2012 eine entsprechende Verordnungsermächtigung geschaffen wurde (vgl. dazu RV 2530 BlgNR 27. GP, 9, 22). § 8 Abs. 6 der (darauf gestützten) eHealth-Verordnung 2025 (eHealthV 2025), BGBl. II Nr. 11/2025, sieht eine spezifische Zugriffsberechtigung für den für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister oder die zuständige Bundesministerin zur automatisierten Erinnerung an empfohlene Impfungen gemäß dem jeweils aktuellen Impfplan Österreich gemäß § 24d Abs. 2 Z 3 GTelG 2012 vor. Eine derartige Zugriffsberechtigung besteht nach § 11 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 Z 1 eHealthV 2025 zudem im Hinblick auf das Krisenmanagement zur Erinnerung an empfohlene Impfungen gemäß dem jeweils aktuellen Impfplan Österreich gemäß § 24d Abs. 2 Z 5 GTelG 2012. Im derzeit gültigen Impfplan Österreich 2025/2026 (abrufbar unter <https://www.sozialministerium.gv.at/Themen/Gesundheit/Impfen/impfplan.html>) wird, für näher umschriebene Personengruppen, eine Impfeempfehlung für die Impfung gegen COVID-19 ausgesprochen. Ausgehend davon wurden die maßgeblichen Regelungen für die hier gegenständliche Datenverarbeitung, nämlich die Verarbeitung von im Impfstamregister gespeicherten Daten zum Zweck der Erinnerung an die Impfung gegen COVID-19 (für die gemäß dem aktuellen Impfplan Österreich eine Empfehlung ausgesprochen wird), einer grundlegenden Änderung unterzogen. Für eine Datenverarbeitung wie die hier gegenständliche besteht aufgrund der nunmehr geltenden, oben dargestellten Bestimmungen eine - von der im Ausgangsverfahren angewandten Regelung - abweichende Rechtsgrundlage. Eine der Sache nach vergleichbare Regelung enthält Paragraph 24 d, Absatz 2, Ziffer 3, GTelG 2012, der bereits in der vorliegend maßgeblichen Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 115 aus 2020, eine Verarbeitung der im Impfstamregister gespeicherten Daten für Zwecke der Erinnerung an empfohlene Impfungen gemäß dem jeweils aktuellen Impfplan Österreich vorgesehen hat. Allerdings war in Paragraph 24 f, Absatz 4, GTelG 2012 (in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 115 aus 2020,) bezogen auf diesen Verarbeitungszweck keine spezifische Regelung einer Zugriffsberechtigung enthalten, weshalb die Bestimmung des Paragraph 24 d, Absatz 2, Ziffer 3, GTelG 2012 in (Teilen) der Praxis als unanwendbar erachtet wurde vergleiche dazu die Erläuterungen zur Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 105 aus 2024, in Regierungsvorlage 2530 BlgNR 27. GP, 7, mit Hinweis auf eine näher bezeichnete Entscheidung des

BVwG). Darüber hinaus war die im vorliegenden Fall gegenständliche COVID-19-Schutzimpfung im Impfplan Österreich 2021 (abrufbar unter <https://epub.bka.gv.at/obvbkabib/periodical/titleinfo/13869900?query=impfplan%202021>; maßgeblich für den Zeitraum Jänner 2021 bis Dezember 2021) noch nicht enthalten, sondern es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die diesbezügliche Empfehlung (im Hinblick auf den absehbaren regelmäßigen Anpassungsbedarf) "außerhalb des Impfplans" in einem eigenen Dokument abgehandelt werden solle. Mit der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 105 aus 2024, wurde das GTelG 2012 zum einen dahingehend geändert, dass die Regelung seines Paragraph 24 d, Absatz 2, Ziffer 3, um den Beisatz "auf Basis der im zentralen Impfregister gespeicherten Daten" ergänzt wurde. In den Erläuterungen wurde dazu festgehalten, dass für die Erinnerungen gemäß dem Impfplan Österreich nicht nur die im zentralen Impfregister gespeicherten Angaben zu Impfungen, sondern etwa auch die dort gespeicherten Antikörperbestimmungen oder impfrelevanten Vorerkrankungen erforderlich seien (vergleiche Regierungsvorlage 2530 BlgNR 27. GP, 13). Bedeutsamer ist im vorliegenden Kontext allerdings die ebenfalls mit dieser Novelle erfolgte Änderung im Bereich der spezifischen Zugriffsberechtigungen auf die im zentralen Impfregister gespeicherten Daten, die nicht mehr (wie zuvor) in Paragraph 24 f, Absatz 4, GTelG 2012, sondern mittels Verordnung des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers bzw. der zuständigen Bundesministerin normiert werden sollten, wobei in Paragraph 28 b, Absatz 2, Ziffer 4, GTelG 2012 eine entsprechende Verordnungsermächtigung geschaffen wurde (vergleiche dazu Regierungsvorlage 2530 BlgNR 27. GP, 9, 22). Paragraph 8, Absatz 6, der (darauf gestützten) eHealth-Verordnung 2025 (eHealthV 2025), Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 11 aus 2025, sieht eine spezifische Zugriffsberechtigung für den für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister oder die zuständige Bundesministerin zur automatisierten Erinnerung an empfohlene Impfungen gemäß dem jeweils aktuellen Impfplan Österreich gemäß Paragraph 24 d, Absatz 2, Ziffer 3, GTelG 2012 vor. Eine derartige Zugriffsberechtigung besteht nach Paragraph 11, Absatz eins, Ziffer 2, in Verbindung mit Absatz 2, Ziffer eins, eHealthV 2025 zudem im Hinblick auf das Krisenmanagement zur Erinnerung an empfohlene Impfungen gemäß dem jeweils aktuellen Impfplan Österreich gemäß Paragraph 24 d, Absatz 2, Ziffer 5, GTelG 2012. Im derzeit gültigen Impfplan Österreich 2025 aus 2026, (abrufbar unter <https://www.sozialministerium.gv.at/Themen/Gesundheit/Impfen/impfplan.html>) wird, für näher umschriebene Personengruppen, eine Impfempfehlung für die Impfung gegen COVID-19 ausgesprochen. Ausgehend davon wurden die maßgeblichen Regelungen für die hier gegenständliche Datenverarbeitung, nämlich die Verarbeitung von im Impfregister gespeicherten Daten zum Zweck der Erinnerung an die Impfung gegen COVID-19 (für die gemäß dem aktuellen Impfplan Österreich eine Empfehlung ausgesprochen wird), einer grundlegenden Änderung unterzogen. Für eine Datenverarbeitung wie die hier gegenständliche besteht aufgrund der nunmehr geltenden, oben dargestellten Bestimmungen eine - von der im Ausgangsverfahren angewandten Regelung - abweichende Rechtsgrundlage.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RO2024040014.J02

Im RIS seit

18.08.2026

Zuletzt aktualisiert am

31.08.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at